

Ausschöpfung aller Produktionsreserven und führt zur Steigerung der Rentabilität der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

In vielen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird das Leistungsprinzip ungenügend beachtet und die Gleichmacherei geduldet. Zur Durchsetzung des Leistungsprinzips ist erforderlich, daß die Leistung jedes einzelnen Mitgliedes der Tierzuchtbrigade aufgezeichnet und entsprechend bewertet wird.

2. Um den Mitgliedern der Viehzuchtbrigaden einen stärkeren Anreiz zur Steigerung der tierischen Produktion zu geben, wird den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Anwendung des folgenden neuen Prämiensystems für die tierische Produktion empfohlen:

Prämien für Rinderpfleger

- a) Wird die in der Jahresproduktionsauflage festgelegte monatliche Milchleistung der fest zugewiesenen Gruppe von Kühen übererfüllt, so erhält der Pfleger der betreffenden Gruppe eine Prämie.

Die Höhe der Prämie beträgt bei Übererfüllung des monatlichen Produktionszieles je Kuh:

bis zu 20	kg Milch(3,5 % Fett)	10—15 •/#,
bis zu 30	kg Milch(3,5 V# Fett)	15—20 •/und
über 30	kg Milch(3,5 % Fett)	20—30 •/•

des Erlöses der im Monat über den Plan produzierten Milch.

Sofern die fest zugewiesene Gruppe von Kühen bereits eine hohe Durchschnittsleistung aufweist (über 4000 kg je Kuh), sind die höchsten Prozentsätze bei der Berechnung der Prämie anzuwenden.¹ Für die Berechnung der Prämie ist der freie Aufkaufspreis zugrunde zu legen.

75 •/• der Prämie werden zu Anfang eines jeden Monats für den jeweils zurückliegenden Monat ausgezahlt. Die Auszahlung der Prämie von 25 % erfolgt erst nach voller Erfüllung der Jahresproduktionsauflage nach der Jahresendabrechnung.

- b) Bei einem Abkalbeergebnis von 100 % bei der fest zugewiesenen Gruppe von Kühen erhält der Pfleger für jedes geborene und mindestens zehn Tage alte Kalb eine Prämie in Höhe von 10 DM. Der Bullenpfleger erhält in diesem Fall für jedes geborene Kalb eine Prämie in Höhe von 1 DM. Die Auszahlung erfolgt nach der Jahresendabrechnung.
- c) Für jedes Kalb, das nach drei Monaten mit einem Mindestgewicht von 80 kg an den Pfleger für Jungvieh abgegeben wird, erhält der Pfleger der Kälber eine Prämie in Höhe von 5 DM. 50 % dieser Prämie werden sofort und die restlichen 50 % nach der Jahresendabrechnung ausgezahlt. Die Auszahlung der restlichen 50 % der Prämie erfolgt jedoch nur dann, wenn der Pfleger für Kälber ein Aufzuchtergebnis von mindestens 100 V# erreicht hat.
- d) Für jedes Jungrind der Rasse Schwarzbuntes Tiefland und Höhenfleckvieh, das nach einem Jahr ein Mindestgewicht von 250 kg erreicht hat, erhält der betreffende Pfleger eine Prämie in Höhe von 15 DM.

Für jedes Jungrind der Rasse Franken- und Mitteldeutsches Rotvieh, das nach einem Jahr ein

Mindestgewicht von 215 kg erreicht hat, erhält der betreffende Pfleger ebenfalls eine Prämie in Höhe von 15 DM. 50 •/• der Prämie werden sofort, die restlichen 50 V# nach der Jahresendabrechnung ausgezahlt. Voraussetzung zur Gewährung dieser Prämie ist eine verlustlose Aufzucht. Bei Verlusten, die ohne Verschulden des Pflegers eingetreten sind, kann die Mitgliederversammlung über die Gewährung der Prämie entscheiden.

- e) Für jede Färse, die spätestens nach 2*U Jahren hochtragend an den Pfleger für Kühe abgegeben wird, erhält der Pfleger für Jungrinder eine Prämie in Höhe von 15 DM.

Die Prämie wird nur dann gewährt, wenn das Tier in guter Zuchtcondition ist, eine gute Konstitution nachgewiesen wird und ein Mindestgewicht wie folgt erreicht hat:

beim Schwarzbunten Tiefland und Höhenfleckvieh	450kg,
beim Franken- und Mitteldeutschen Rotvieh	400kg.

- f) 1. Für jeden aufgezogenen Jungbull, der in Zuchtwertklasse I gekört wird, erhält der Pfleger des Tieres 10 bis 15 V# und bei Zuchtwertklasse II 5 bis 10 V# des Zuchtpreises als Prämie.
2. Für jede Färse oder Kuh, die bei der Aufnahme ins Herdbuch in Zuchtwertklasse I gekört wird, werden 10 V«, bei Zuchtwertklasse II 5 •/• des Zuchtpreises als Prämie gewährt.
3. Bei Verkauf von Färsen mit Herdbuchabstammung werden nach erfolgter Einstufung die gleichen Prämien gewährt.

Prämien für Schweinepfleger

- a) Wird die in der Jahresproduktionsauflage festgelegte monatliche Gewichtszunahme in der zugewiesenen Gruppe von Mastschweinen bei Einhaltung des Futterplanes übererfüllt, so erhält der Pfleger eine Prämie.

Die Prämie beträgt bei einer monatlichen Übererfüllung der geplanten Gewichtszunahme je 100 Mastschweine:

bis zu 150 kg	3V#,
bis zu 250 kg	5V# und
über 250 kg	7V#

des Wertes der über die monatliche Produktionsauflage hinaus erzielten Gewichtszunahme unter Zugrundelegung des freien Aufkaufspreises. Die Prämie wird zu 75 Vo am Ende jedes Monats gezahlt. Die restliche Prämie von 25 V# wird erst nach Übererfüllung der gesamten Jahresproduktionsauflage in Schweinefleisch am Jahresende gewährt.

- b) Werden im Durchschnitt je Wurf im Laufe eines Monats mehr als 7 Ferkel bis zu einem Alter von 8 Wochen und einem Mindestgewicht unter Berücksichtigung der Rasse von 8 bis 10 kg je Ferkel aufgezogen, so wird dem Pfleger der Sauen bei einem Aufzuchtergebnis von 8 bis 10 Ferkeln bis zu 20 V# und bei 11 und mehr Ferkeln bis zu 30 % der mehr erzeugten Ferkel als Prämie in Natura oder in Geld zu geben. Voraussetzung für die Gewährung dieser Prämien ist ein 8-Wochen-Wurf-Gewicht von mindestens 90 kg.